Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M. Fax: +49/(0)69/678341634 maximilian@baehring.at

Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Zeil 42

D-60313 Frankfurt a.M.

10. Juni 2015

92 F 487/14 AG Bad Homburg v.d. Höhe SOFORTIGE BESCHWERDE SOREGRCHTSENTZUG der elterliche Personensorge für MEIN Kind Tabea-Lara Riek geboren am 19. September 2000 der Mutter Uta Brigitta Riek, Hauptstraße 15, 61267 Neu –Anspach, vormals Lindenalle 2, 61350 Bad Homburg

Soeben 10. Juni 2015 erreicht mich förmliche Zustellung einer neuerlichen Unverschämtheit des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe, datiert auf den 02. Juni 2015 im geöffneten und wiederverschlossenen Briefumschlag, so wie wird as gewohnt sind von dieser SCHLAMPIGEN Poststelle.

Typisch diese KORRUPTE bereits mehrfach starfangezeigte "Amtsrichterin" KOERNER, wir entscheiden mal wieder trotz BEFANGENHEIT ohne Anhörung und/oder Sachvortrag- ARTIKEL 103 GG! Und wzar Weil "wir" Schiß haben dass uns der Kläger für diese Rechtsbeugung ungespitzt in den Boden schlägt und zwar zu Recht: ARTIKEL 20 ABSATZ 4 GG. Und genau das wird auch passieren. Nur mach ich mir – ganz Pontius Pilatus – selbst dabei nicht die Finger schmutzig sondern lasse andere machen.

Ich erstatte Strafanzeige zu Protokoll des Amtsgerichtes gegen das Fräulein Richterin wegen Rechtsbeugung und Beihilfe zur Kindesentziehung gegen Vorteilsnahme. Der Richterin wird hierbei vorgeworfen Jugendamtsmitarbeiern zu Posten verholfen und Anwältinnen ORGANISIERT KIRMINLELL Vermögensvorteile verschafft zu haben und zwar allein dadurch das Verfahren entweder nicht oder nur schleppend der gar parteiisch bearbeitet und dadruch das Inanspruchnehmen anwaltlicher Hilfe erforderlich gemacht zu haben.

Gegen die "Entscheidung" lege ich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ein. Eine Amtsrichterin der als einzige Begründung für den Müll den sie verzapft einfällt dass Sie und Väter als minderwertige Elternteile ansehen ARTIKEL 1 GG und ARTIKEL 3 GG, und daß sie ja den Kontakt zwischen Vater und Kind allein schon durch ihre strafrechtlich relevante kriminelle Verhandlungsführung seit mehr als 10 Jahren verhindert.

Die Kampf-Emanze/Feministin Richterin will aller Welt zeigen: Ein Vater der ein Sorgerecht beantragt ist ein kranker Idiot weil allein einer /Nutti Gelder für Kindererziehung zustehen für die ein rechtloser Erzeuger Sklavenarbeit zu leisten hat und ansonsten die Fresse zu halten, denn "dein Kind siehst Du nie wieder". Das eine Erziehung des Kindes durch den Vater von Anfang an es Mutter, Jugendamt und Juristen es unmöglich gemacht hätte Geld für die Entführung des Kindes abzupressen handelt es sich um massivste staatliche Korruption. Sie hat alles getan um den ater zu verleumden und zu provozieren. Sie hat ZU RECHT erkennbar massivst SCHLECHTES GEWISSEN und PARANOIDE Angst vor dem UNGERECHT BEHANDELTEN Kläger. Schon von ihrem damaligen Stefan Mojschewitsch her Ex-Freund erzählte sie permanent WIRRE und vollständig an den Haaaren herbeigezogene (hab ich recherchiert) IRRE Verfolgungseschichten.

Das Jugendamt postuliert einfach mal so ohne weitere Anhörung es gebe keien Kindswohlgefährudng. Worauf es diese "Erkenntnis" stützt (göttliche Eingebung, Scientology Reiki-Channeling) ist nicht ersichtlich.

Wer ein Kind 12 Jahre lange dem Vater vorenthält ist unter gar keinen Umständen geeignet ein solches zu erziehen. Allein das rechtfertigt den vollständigen Entzug des Sorgechtes. Außerdem hat die Kidnesmutter in ihrem religiösen esoterischen WAHN den Kindesvater zusammenschlagen lassen. Es kann ja auch nicht angehen dass ein mämnnlicher Untermensch wie die nicht christlichen Juden die nicht an die jungfräuliche Emfpängnis glauben – zur Recht wie wir wissen - bei den Nazis und vermeintlich behinderter Mann (die haben deutsche RichterINNEN übrigens auch ganz gern mal vergast wenn es nicht genug der christlichen Demütiogung/Benachteiligung war) es wagt in die der privilegierten Herrinnenrasse der Religiond er vaterlosen kidnesempfängnis die Pfründe streitig zu amchen. Sonst kommen Moslems am Ende ncoh auf die Ide ihre Kidner gar nicht taufen lassen zu wollen wenn man so Leuten Sorgrecht zugesteht.

1. 1



 HP Photosmant 2610 Series
 Protokoll für Baehring, Maximilian Hading, Maximilian Hading,



Beschluss

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für Tabea Lara Riek

Beteiligte:

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000 wohnhaft -

Weitere Beteiligte:

- Betroffene -

- Maximilian Bähring, wohnhaft Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main
- 2. Uta Brigitte Riek, wohnhaft -
- 3. Jugendamt des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v. d. H.

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v. d. H. durch die Richterin am Amtsgericht Körner am 2.6.2015 beschlossen:

- 1. Es sind keine gerichtlichen Maßnahmen erforderlich.
- 2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.
- 3. Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

1) ist der Vater des betroffenen Kindes. Die Kindeseltern waren nicht verheieteiligte zu 2), die Mutter, hat das alleinige Sorgerecht für Tabea. Tabea wohnt bei d hat keinen Kontakt zum Vater.

Der Kindesvater hat mit Fax vom 27.4.2015 angeregt, der Kindesmutter das Sorgerecht zu entziehen.

Maßnahmen nach § 1666 BGB waren nicht zu ergreifen, da die Ermittlungen des Gerichts keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben haben.

Das Jugendamt des Hochtaunuskreises hat mitgeteilt, dass keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen.

Zwischen dem Vater und dem Kind gibt es seit 12 Jahren keinen Kontakt.

Bereits im Verfahren 92 F 493/13 SO hat sich das Gericht davon überzeugen können, dass das Kindeswohl nicht dadurch gefährdet ist, dass die Mutter Reiki praktiziert. Dass die Mutter einer gefährlichen Sekte angehört, ist nicht substantiiert vorgetragen. In keiner Weise ist dargelegt, inwiefern das Kindeswohl gefährdet sein sollte.

Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl Tabeas irgendwie gefährdet sein könnte, sind nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 47 FamGKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von <u>einem Monat</u> bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Bad Homburg v.d.H. einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

A Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der aten Gerichtes eingelegt.

auss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, arde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem achtigten zu unterzeichnen.

ле Beschwerde soll begründet werden.

Körner Richterin am Amtsgericht

Ausgeforligt

Bad Homburg v.d.Höhe,

0 8. 06. 15

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AREISAUSSCHUSS

/ 61289 Bad Homburg v.d.H.

. Bad Homburg v. d. H. agerichtaer, Steinkaut 10/12

61352 Bad Homburg v. d. H.





HOCHTAUNUSKREIS

Herr Schmidt

Haus 4, Etage 5, Zimmer 563

Tel.: 06172 999-5730 Fax: 06172 999-9827

Andre.schmidt@hochtaunuskreis.de

Az.: 50.70-30

26. Mai 2015

Aktenzeichen: 92F 487/15 SO

betreffend das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Alleinig sorgeberechtigte Kindsmutter: Frau Uta Riek

Hier: Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 07.05.2015, Eingang im Haus 20.05.2015.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familie ist unserem Jugendamt bekannt.

Laut Aussage der Kindsmutter, Frau Uta Riek, bestehe seit ca. 12 Jahren keinerlei Kontakt zwischen dem Kindsvater, Herrn Maximilian Bähring, und Tabea Lara.

Aus unserer Sicht bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Kindsmutter streitet die im Schreiben des Kindsvaters vom 27.04.2015 getroffenen Anschuldigungen ab.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

mi rantag

André Schmidt

-Sozialpådagogischer Fachdienst-